

# RS OGH 1993/9/21 10Ob505/93, 4Ob556/94, 3Ob528/95, 3Ob1574/95, 7Ob2337/96v, 3Ob250/97d, 1Ob115/98p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

## Norm

EO §291b

EO §292b

ABGB §140 Ba

## Rechtssatz

Die Bestimmungen der Exekutionsordnung können als Orientierungshilfe bei der Ermittlung der Belastungsgrenze im Rahmen der Unterhaltsbemessung dienen. Die Grenze des § 291b EO kann jedoch in Hinblick auf § 292b EO nicht als Untergrenze der Belastung des Unterhaltsschuldners bei der Unterhaltsbemessung herangezogen werden. Die Unterhaltsbemessung kann vielmehr darüber hinausgehen, doch ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltspflichtige nicht so weit belastet wird, dass er in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 505/93  
Entscheidungstext OGH 21.09.1993 10 Ob 505/93
- 4 Ob 556/94  
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 556/94  
Veröff: SZ 67/162
- 3 Ob 528/95  
Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 528/95
- 3 Ob 1574/95  
Entscheidungstext OGH 26.06.1996 3 Ob 1574/95
- 7 Ob 2337/96v  
Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2337/96v  
Auch
- 3 Ob 250/97d  
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 3 Ob 250/97d
- 1 Ob 115/98p  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 115/98p

Auch; nur: Die Bestimmungen der Exekutionsordnung können als Orientierungshilfe bei der Ermittlung der Belastungsgrenze im Rahmen der Unterhaltsbemessung dienen. Die Grenze des § 291b EO kann jedoch in Hinblick auf § 292b EO nicht als Untergrenze der Belastung des Unterhaltsschuldners bei der Unterhaltsbemessung herangezogen werden. Die Unterhaltsbemessung kann vielmehr darüber hinausgehen. (T1)

Beisatz: Wenn die laufenden gesetzlichen Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können. (T2)

- 2 Ob 258/98z  
Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 258/98z  
Auch; nur T1
- 2 Ob 122/99a  
Entscheidungstext OGH 24.06.1999 2 Ob 122/99a  
Auch; nur T1
- 6 Ob 233/00h  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 233/00h  
Auch; nur T1; Beisatz: Als Richtsatz für die Belastbarkeitsgrenze sind die im § 291b EO und der Existenzminimumverordnung 1996 für die Vollstreckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche normierten Pfändungsgrenzen heranzuziehen. Diese dürfen jedoch bei Bedarf zumindest dort, wo dem Kind ein zur Ergänzung fähiger, subsidiär zur Deckung verpflichteter Elternteil zur Verfügung steht, in den Grenzen des § 292b EO unterschritten werden. (T3)
- 3 Ob 4/03i  
Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 4/03i
- 6 Ob 284/02m  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 284/02m  
Vgl
- 5 Ob 48/04a  
Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 48/04a  
nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 134/05z  
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 134/05z  
nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 257/05y  
Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 257/05y  
Vgl auch; Beisatz: Hierbei scheidet jedoch eine genaue Berechnung aus, es ist vielmehr im Einzelfall eine nach den gegebenen Umständen noch am ehesten tragbare Regelung zu treffen. (T4)
- 6 Ob 52/06z  
Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 52/06z  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage, ob sich die Anwendung der Differenzmethode auf jene Fälle reduziert, in denen der Unterhaltspflichtige entweder bereits bei Eröffnung des Konkursverfahrens (in der Form eines Schuldenregulierungsverfahrens) unselbstständig erwerbstätig war (8 Ob 50/04t = EFSlg 107.212) oder zwar zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen betrieb, dieses in weiterer Folge dann aber gemäß § 114 KO geschlossen wurde und ob in den letztgenannten Fällen der Differenzrechnung ein aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (nunmehr) tatsächlich erzielter (3 Ob 1/05a) oder ein - nach Anspannungsgrundsätzen - erzielbares Einkommen zu Grunde zu legen ist (6 Ob 284/02m = EFSlg 103.521; 6 Ob 51/04z), wird - nach ausführlicher Ableitung - ausdrücklich offen gelassen. (T5)
- 6 Ob 184/06m  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 184/06m  
Auch; Beisatz: Dabei ist der erhöhte allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs 2 Z 1 EO maßgeblich, weil im Unterhaltsrecht grundsätzlich sämtliche Jahreseinkünfte auf zwölf Monate umgelegt werden. (T6)
- 2 Ob 187/05x  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 187/05x

Vgl auch; Beisatz: Bei der Exekution wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs haben nach § 291b Abs 2 EO dem Verpflichteten lediglich 75 % des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben. (T7)

- 1 Ob 42/07v

Entscheidungstext OGH 03.05.2007 1 Ob 42/07v

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Nach § 291a Abs 2 Z 1 EO erhöht sich der Betrag nach § 291a Abs 1 EO iVm § 293 Abs 1 lit a ASVG um ein Sechstel, wenn der Verpflichtete keine Leistungen nach § 290b EO erhält. (T8)

Beisatz: Die Möglichkeit nach § 292b Z 1 EO ist auch bei der Festlegung der absoluten Leistungsgrenze des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen. Der Verweis des Gesetzes auf die „angemessene“ Herabsetzung bedeutet nach den Gesetzesmaterialien, dass die Interessen aller Unterhaltsgläubiger zu berücksichtigen sind. Es ist ein Betrag zu wählen, der alle Unterhaltsansprüche anteilmäßig gleich abdeckt. (T9)

- 6 Ob 35/09d

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 35/09d

- 3 Ob 10/09f

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 10/09f

nur: Die Bestimmungen der Exekutionsordnung können als Orientierungshilfe bei der Ermittlung der Belastungsgrenze im Rahmen der Unterhaltsbemessung dienen. (T10)

Veröff: SZ 2009/51

- 7 Ob 163/09k

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

Auch

- 1 Ob 160/09z

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z

Verstärkter Senat; Auch; Beisatz: In allen Insolvenzfällen richtet sich die Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO, das ausnahmsweise in den Grenzen des § 292b EO unterschritten werden kann. (T11)

Bem: Siehe RS0125931. (T12)

Veröff: SZ 2010/48

- 2 Ob 82/12s

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 82/12s

Auch; Auch Beis wie T4

- 9 Ob 72/15a

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a

Auch

- 9 Ob 61/15h

Entscheidungstext OGH 21.01.2016 9 Ob 61/15h

Beisatz: Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann auch unter das - auch als „absolute Belastungsgrenze“ bezeichnete - niedrigste Existenzminimum in Höhe von 75 % des allgemeinen Grundbetrags herabgegangen werden. (T13)

- 4 Ob 4/17t

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 4 Ob 4/17t

Auch

- 8 Ob 75/17p

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 75/17p

- 8 Ob 30/16v

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 30/16v

Auch; Beisatz: Dem Verpflichteten muss nach Abzug aller Unterhaltsbeträge noch so viel von seinem Einkommen verbleiben, dass seine wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet wird. (T14)

Beisatz: Allgemeingültige Formeln oder Berechnungsmethoden für die Belastungsgrenze können nicht aufgestellt werden. (T15)

- 10 Ob 26/18y

Entscheidungstext OGH 17.04.2018 10 Ob 26/18y

Auch; Beis wie T4; Beis wie T14; Beisatz: Lebt der Unterhaltspflichtige im Ausland, ist die Belastungsgrenze nicht nach österreichischen Verhältnissen, sondern anhand der Lebenshaltungskosten in seinem Wohnsitzstaat festzusetzen. (T16)

Beisatz: Die Frage, ob der zugesprochene Unterhalt in Relation zum Lebensstandard im Heimatland des Unterhaltspflichtigen angemessen ist, ist stets eine solche des Einzelfalls. (T17)

- 9 Ob 41/18x

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 Ob 41/18x

- 10 Ob 105/18s

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 105/18s

Auch; Beis wie T15

- 8 Ob 16/19i

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 16/19i

- 3 Ob 123/21s

Entscheidungstext OGH 26.01.2022 3 Ob 123/21s

Vgl; Beis wie T15

### **Schlagworte**

Unterhaltsexistenzminimum

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047455

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

06.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)